

# SATZUNG TENNISVEREIN SIRCHINGEN

§ 1 Name und Sitz ..... 1

§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze..... 1

§ 3 Geschäftsjahr..... 1

§ 4 Verbandszugehörigkeit ..... 1

§ 5 Mitgliedschaft..... 2

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft ..... 2

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft..... 2

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden ..... 3

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... 3

§ 10 Vereinsvertretung ..... 3

§ 11 Organe..... 4

§ 12 Mitgliederversammlung..... 4

§ 13 Vorstandschaft..... 5

§ 14 Ordnungen..... 5

§ 15 Kassenprüfer ..... 5

§ 16 Auflösung des Vereins ..... 6

§ 17 Inkrafttreten..... 6



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde am 31.08.1999 in Bad Urach- Sirchingen gegründet.

Er führt den Namen „Tennisverein Sirchingen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Urach-Sirchingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich des Tennissports.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB).



## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein. Neben den aktiven Mitgliedern können Personen, die sich im Verein nicht sportlich betätigen wollen, passives Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Wechsel des Mitglieds von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss der Vorstandschaft.

Die Ablehnung eines Antrags durch die Vorstandschaft ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder
- die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Die Forderungen des Vereins erlöschen durch den Ausschluss nicht.



## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen oder Abgeltungsbeträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Ist dieser nicht spätestens am 31. März des Jahres bezahlt, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Die aktiven Mitglieder sind einschließlich der Jugendlichen – mit Ausnahme der Kinder – verpflichtet, jährlich eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder einen entsprechenden Abgeltungsbetrag hierfür zu bezahlen. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Die angefallenen Abgeltungsbeträge werden nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Für nicht vollzahlende Mitglieder gelten eingeschränkte Nutzungszeiten, die in der Platz- und Spielordnung festgelegt werden.

Die Bildung von Mannschaften und Trainingsgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 10 Vereinsvertretung**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder der Vorstandschaft entsprechend §13. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gegenüber den Mitgliedern sowie gegenüber anderen Personen und Institutionen.



## § 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

## § 12 Mitgliederversammlung

Jeweils bis zum Saisonbeginn des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie ist von der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Bad Urach-Sirchingen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen (Arbeitsstunden, Abgeltungsbeträge)
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene oder vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Leiter bzw. der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

Für Ablauf und Einberufung gelten die vorstehenden Bestimmungen.



## § 13 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die drei Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit und schnellst möglichst zu veröffentlichen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Die Vorstandschaft beschließt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen ergänzenden Richtlinien/Ordnungen und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aufgaben, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Platz- und Spielordnung und eine Jugendordnung geben.

Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist die Vorstandschaft für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Urach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte am 29.04.2022

Bad Urach-Sirchingen, den 29.04.2022

Udo Heidenreich  
(Vereinskultur)

Jonas Reichenecker  
(Sport)

Hans-Peter Zwink  
(Finanzen)